



Schutzkonzept: Landesjugendkammer der Ev. Luth. Landeskirche Hannovers¹

¹ Im Folgenden nur Landesjugendkammer



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
Die Landesjugendkammer.....	2
Ziel des Schutzkonzeptes	2
2. Begriffsklärungen und Rechtsgrundlagen	3
Rechtsgrundlagen.....	3
Strafgesetzbuch	3
Gewaltschutzrichtlinie der EKD	3
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	3
Sexualisierte Gewalt – Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten.....	4
3. Prävention	5
Wahrnehmung von Risiken und Machtgefällen.....	5
Partizipation	5
Choice-Voice-Exit	5
Selbstverpflichtung.....	6
Weitere Regeln zum Umgang miteinander	6
An- und Abreise	6
Zimmer (Anmeldungen, Wünsche, Vergabe...)	6
Kommen und Gehen während der Kammer-Tagungen	7
Sanitär-Räume	7
Offene Abende	7
Umgang mit Körperkontakt bei Spielen, Ritualen und anderen Aktionen	8
Regelung bei Treffen von Vorstand, Ausschüssen und Projektgruppen	8
Social Media	8
Erweitertes Führungszeugnis	9
Grundschulungen	9
4. Beschwerdewege und Intervention.....	10
Notfall-Nummer und Feedback (nach) der Kammer	10
Haus Sachsenhain – QR-Codes in Gruppenräumen	10
Interventionsplan	12
5. Fachstelle und weitere Beratungsangebote.....	13
Fachstelle Sexualisierte Gewalt	13
Telefonische Beratungsangebote	13
Help	13
Nummer gegen Kummer	13
Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ...	13
BeNe – Betroffenen Netzwerk	14
6. Sonstiges	14
Aufarbeitung.....	14
Öffentlichkeitsarbeit - Bekanntmachung und Homepage	14
Weiterarbeit am Schutzkonzept	15



1. Einleitung

Die Landesjugendkammer

Die Landesjugendkammer ist die gewählte gemeinsame Vertretung der gesamten Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers². Hier kommen Delegierte, Gäste und weitere Mitglieder aus der gesamten Landeskirche zu inhaltlichen Diskussionen partizipativ zusammen.

Die Kammer hat viele wichtige Aufgaben³:

- Es werden Anträge zu diversen Themen der Jugendarbeit gestellt, diskutiert und beschlossen.
- Jugendpolitische Stellungnahmen werden verfasst und veröffentlicht.
- Konzeptionelle Weichenstellungen werden von der Landesjugendkammer bedacht, die Standards für die gesamte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzen.
- Finanzielle Fragen werden geprüft, beraten und beschlossen.
- Außerdem wird die Landesjugendkammer an den personellen Entscheidungen beteiligt, die das Landesjugendpfarramt betreffen.

Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. Das bedeutet nach drei Jahren setzt die Kammer sich neu zusammen. Insgesamt gehören der Kammer ca. 70 Personen als Mitglied (inklusive Stellvertreter*innen) an, dies sind vorwiegend junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahre, außerdem nehmen beruflich Mitarbeitende aus dem Landesjugendpfarramt sowie andere Einzelpersonen an den Tagungen der Kammer teil.

Die Landesjugendkammer trifft sich ca. dreimal im Jahr für ein Sitzungs-Wochenende, i.d.R. auf dem Ev. Jugendhof Sachsenhain in Verden. Darüber hinaus gibt es einzelne Gruppen innerhalb der Landesjugendkammer wie Vorstand, Ausschüsse oder Projektgruppen. Diese treffen sich nach Absprache online, hybrid oder analog für kurze Sitzungen, Tagesveranstaltungen oder auch Wochenenden.

Größere Veranstaltungen wie eine Vollversammlung der Ev. Jugend sowie das Landesjugendcamp sind von diesem Schutzkonzept ausgenommen, hierfür gibt es dann eigene Schutzkonzepte.

Ziel des Schutzkonzeptes

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Wir wollen einander im Sinne der

² Im Folgenden nur Evangelische Jugend

³ Nähere Ausführungen in der Ordnung für die Evangelische Jugend (OEJ)



Nächstenliebe achten und mit Wertschätzung füreinander umgehen. Dazu gehört auch, dass wir individuelle Grenzen respektieren, insbesondere die der Intimsphäre.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir jeder Form von sexualisierter Gewalt entgegenwirken. Sexualisierte Gewalt wird in der Landesjugendkammer nicht toleriert. Darum gibt es verschiedene Maßnahmen zur Prävention und zur Intervention. Machtgefälle innerhalb der Landesjugendkammer werden wahrgenommen und es wird bewusst damit umgegangen, alle Mitglieder werden sensibilisiert und geschult, eine Kultur der Partizipation ist im Blick, es gibt einen Verhaltenskodex und Regeln zu Tagungen und Sitzungen. Für den Fall, dass Grenzverletzungen bzw. sexualisierte Gewalt beobachtet oder erlebt werden, sind Beschwerdemöglichkeiten, Ansprechpersonen, Fachstellen und ein Interventionsplan geklärt, um möglichst schnell Hilfe zu finden.

2. Begriffsklärungen und Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Strafgesetzbuch

Der 13. Abschnitt des StGB (§§ 174 - 184I) regelt die **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**. Kinder (bis 14 Jahren), Jugendliche und Schutzbefohlene stehen unter besonderem Schutz. Das Sexualstrafrecht kennt mithin drei unterschiedliche Schutzaltersgrenzen: bis 14 Jahre, unter 16 Jahren und unter 18 Jahren.

Eine sexuelle Handlung ist dann strafbar, wenn sie gegen den erkennbaren Willen einer Person erfolgt. Es kommt nicht mehr darauf an, ob die Person sich körperlich dagegen gewehrt hat oder warum ihr dies nicht gelungen ist. **Alle erkennbar nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen werden nunmehr unter Strafe gestellt.**

Gewaltschutzrichtlinie der EKD

Inhaltlich folgt dieses Schutzkonzept der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie), Fassung vom 18.10.2019. „Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.“ (§ 4 Abs. 1)

Sexualisierte Gewalt beginnt nicht erst bei einer Straftat, dazu wird Näheres im Folgenden beschrieben. Sexualisierte Gewalt kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. (§ 2 Abs. 1)

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Die Rundverfügungen G16/2010 und G9/2013 regeln den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorgestrafter Personen nach §72a SGB VIII und die Einsichtnahme der Erweiterten



Führungszeugnisse. Die Rundverfügung G8/2021 regelt darüber hinaus die landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, wie Fortbildungen, Schutzkonzepte, Selbstverpflichtungserklärungen, Interventionen und Hilfen für Betroffene.

Sexualisierte Gewalt – Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten

„Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.“⁴ Täter*innen nutzen dabei ihre Machtposition aus und befriedigen ihre Bedürfnisse auf Kosten der betroffenen Personen. Häufig verpflichten sie die Betroffenen zur Geheimhaltung.

Sexualisierte Gewalt kann in verschiedenen Abstufungen auftreten: als „**Grenzverletzung**“ (dann ist noch es noch nicht unbedingt als sexualisierte Gewalt einzustufen), als „**Übergriff**“ (absichtliche, wiederholte Grenzverletzungen) oder sogar in Form von „**Missbrauch und Nötigung**“ (Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch). Grenzverletzungen können im Miteinander durch Unachtsamkeit fahrlässig oder versehentlich entstehen. Übergriffe und Straftatbestände passieren nicht „zufällig“ oder „aus Versehen“, sondern sind geplant. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen vor. Dabei wird z.B. zwischen Gewalt mit und ohne Körperkontakt oder auch zwischen nonverbaler und verbaler Gewalt unterschieden. Auch der Umgang mit Fotos, Kommentaren etc. in den digitalen Medien bietet Raum für sexualisierter Gewalt.

⁴ Information – Kommunikation – Intervention, 2012



3. Prävention

Wahrnehmung von Risiken und Machtgefällen

Teilweise besteht zwischen den Mitgliedern der Landesjugendkammer ein großer Altersunterschied (14 bis mind. 27 Jahre). Darüber hinaus gibt es Personen mit besonders viel Erfahrung innerhalb der Landesjugendkammer oder mit besonderen Ämtern, wie z.B. im Vorstand. Auf diese Weise entstehen unter den Mitgliedern der Landesjugendkammer Machtgefälle.

Besondere Machtgefälle gibt es auch zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen.

Für Minderjährige, besonders unter 16 Jahren, übernimmt ein*e Mitarbeiter*in des Landesjugendpfarramtes die Aufsichtspflicht während der Veranstaltung. Dies wird vorab geklärt und der betroffenen Person mitgeteilt.

Wir gehen bewusst mit diesen Machtgefällen um und versuchen sie, soweit möglich, auszugleichen, z.B. indem wir Partizipation stärken, Transparenz schaffen, einem Verhaltenskodex folgen oder auch Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten einsetzen.

Partizipation

Partizipation ist ein Grundprinzip der Arbeit in der Evangelischen Jugend, das gilt von der Gruppenstunde bis hin zu formeller Mitbestimmung von Kirche, wie der Landesjugendkammer. Wo Kinder und Jugendliche erleben, dass ihre Stimme gehört wird und sie etwas bewegen können, werden sie auch ermutigt sich zu ihren Bedürfnissen zu melden. Partizipation stärkt die Position von Kindern und Jugendlichen und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Wo Partizipation gelebt wird, werden Missstände eher benannt und aufgedeckt. Das gilt auch für den Bereich von sexualisierter Gewalt.

Als Landesjugendkammer sind wir nicht nur ein formelles Gremium der Evangelischen Jugend, das mit seiner Stimme in der Landeskirche partizipieren kann. Wir wollen auch innerhalb der Landesjugendkammer Partizipation ermöglichen und leben. Partizipation beginnt bei der Zimmerverteilung, geht weiter über das gemeinsame Diskutieren und Abstimmen bis hin zur Möglichkeit Feedback zu geben.

Choice-Voice-Exit

In der Landesjugendkammer gilt der Choice-Voice-Exit-Grundsatz, der dazu beiträgt, dass alle Personen sich wohl und sicher fühlen. Es geht um die Haltung, mit der allen begegnet wird und die Art des Umgangs miteinander in der Gruppe. Es geht darum, dass in allen Situationen Möglichkeiten für „Choice, Voice und Exit“ vorhanden sind.

Choice: Alle haben die Wahl: *Ich darf (mit)entscheiden, z.B. mit wem ich auf ein Zimmer möchte, ob ich ein Spiel mitspiele oder in welcher Arbeitsgruppe ich mich einbringe.*



Voice: Alle haben eine Stimme: *Ich darf jederzeit sagen, wie es mir geht und was mich stört. Meine Gefühle sind richtig und werden wertgeschätzt. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten mich (anonym) zu beschweren.* Für die Landesjugendkammer gilt der Grundsatz: nur ein JA ist ein JA.

Exit: Alle dürfen aus einer Situation aussteigen: *Ich darf „aussteigen“, wenn ich mich unwohl fühle, z.B. aus einem Zimmer, bei einem Spiel oder einer Diskussion.*

Selbstverpflichtung

Zu Beginn jeder Legislaturperiode müssen alle Mitglieder der Landesjugendkammer eine Selbstverpflichtung unterzeichnen. Das darin enthaltene Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex, der ihr Handeln und ihr Verhalten bestimmen soll. Die Verpflichtung trägt zu einer klaren Haltung bei, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in der Landesjugendkammer keinen haben.

- a) *Die Landesjugendkammer nutzt hierfür den Teamvertrag, den sie selbst für die Arbeit der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannovers verabschiedet hat. Innerhalb der Landesjugendkammer gibt es zwar keine Teilnehmenden im Sinne der Jugendarbeit, aber die Grundsätze des Miteinanders können hier genauso gelten. Wird der Teamvertrag verändert, werden die Mitglieder der Landesjugendkammer aufgefordert die neue Version zu unterzeichnen.*
- b) *Alternativ kann die Landesjugendkammer eine eigene Selbstverpflichtung nutzen, die sich an den Teamvertrag anlehnt.*

Vor Unterzeichnung wird die Selbstverpflichtung gemeinsam in der Landesjugendkammer besprochen und Rückfragen können gestellt werden. Die unterzeichneten Selbstverpflichtungen werden im Landesjugendpfarramt archiviert. Zuständig dafür ist eine vom Landesjugendpfarramt genannte Ansprechperson.

Weitere Regeln zum Umgang miteinander

An- und Abreise

Die Organisation der **An- und Rückfahrt** liegt in Eigenverantwortung. Wenn sich jemand nicht wohlfühlt in Bezug auf eine Fahrgemeinschaft, kann er bzw. sie sich eine andere Fahrgelegenheit suchen. Bei Fahrgemeinschaften empfehlen wir Transparenz, also dass andere wissen, wer bei wem mitfährt.

Zimmer (Anmeldungen, Wünsche, Vergabe...)

Bei der Einladung zur Landesjugendkammer soll es einen Hinweis geben, dass es in der Regel Mehrpersonenzimmer gibt. Sollte es im Voraus bestimmte Fragen oder Probleme in Bezug auf die Zimmereinteilung geben, ist es möglich sich an den Vorstand (vorstand@ejh.de) zu wenden. (Auch dazu gibt es einen Hinweis im Anmelde-Formular.)



Alle können ihr Zimmer möglichst frei wählen, dabei auch sagen, mit wem sie (nicht) in einem Zimmer sein möchten. Dabei soll aber auch darauf geachtet werden, dass das Machtgefälle (z.B. durch Altersunterschied, etc.) nicht zu groß ist. Haupt- und Ehrenamtliche dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache in einem Zimmer untergebracht werden.

Wer sich bei einer Zimmereinteilung unwohl fühlt, kann sich beim Vorstand melden. Es wird dann nach einer Möglichkeit für einen Zimmerwechsel gesucht.

Die Zimmer sollen ein geschützter Rückzugsort sein. Darum sollen sich in den Zimmern nur die Personen aufhalten, die sich hier auch eingetragen haben.

Kommen und Gehen während der Kammer-Tagungen

Wer das Gelände verlässt, soll sich bei einer Person des Landesjugendpfarramts abmelden und anmelden. Das Gleiche gilt, für alle, die vorzeitig abreisen.

Gäste, z.B. Freund*innen, müssen vorher beim Vorstand (oder im Rahmen der Kammer-Anmeldung) angemeldet werden, auch wenn sie nur für einige Stunden da sind.

Sanitär-Räume

Es stehen im Jugendhof in Verden nicht-binär-getrennte Sanitär-Räume zur Verfügung. Hier gibt es geschlossene Kabinen bzw. einen geschlossenen Bereich.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Jugendhofes in Verden ist mit der Gruppe zu klären, wie die Regelung vor Ort sein kann.

Offene Abende

Während der Sitzungstage mit Übernachtung, entsteht ein besonderes Setting an den Abenden im Anschluss an die Sitzungszeit.

„Hinkeln“ – Spaziergang auf dem Gelände

Jugendliche unter 16 Jahren müssen sich am Abend beim Spaziergehen auf dem Rundweg des Sachsenhains („Hinkeln“) oder Verlassen des Geländes bei der aufsichtsführenden Person abmelden. Beim Verlassen des Geländes brauchen sie nach 22 Uhr die Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson.

Umgang mit Alkohol (und anderen Drogen)

Wir wollen verantwortlich mit Alkohol umgehen. Grundsätzlich gelten darüber hinaus folgenden Regeln für den Konsum von Alkohol.

- Wir konsumieren Alkohol erst nach Sitzungsende.
- Wir konsumieren nur Alkohol, der ab 16 Jahren zugelassen ist.
- Nach Sitzungsende steht ein geselliger Raum zur Verfügung der alkoholfrei bleibt. (Dieser wird im Rahmen von Landesjugendkammertagungen bekannt gegeben.)
- Auf den Zimmern darf kein Alkohol konsumiert werden.



- Es gilt das Jugendschutzgesetz. Wir achten miteinander darauf.

Andere Drogen haben auf Veranstaltungen der Landesjugendkammer keinen Platz, auch wenn Sie sonst für Volljährige legal sind. Sie dürfen auch nicht mitgebracht werden.

Anmerkung: Der Konsum von Cannabis ist bei der Landesjugendkammer gesetzlich verboten (vgl. §5 Konsumcannabisgesetz). Zum einen gehören auch Minderjährige zur Landesjugendkammer, darüber hinaus zählt der Jugendhof zu einer Kinder- und Jugendeinrichtung, wodurch der Konsum in Sichtweite ebenfalls verboten ist.

Umgang mit Körperkontakt bei Spielen, Ritualen und anderen Aktionen

Bei Spielen, Begrüßungs- und Abschiedsrunden, Segensgesten etc., bei denen es zu Körperkontakt kommen kann, wollen wir sensibel damit umgehen und die Möglichkeit geben Grenzen selbst zu setzen bzw. Abstand zu halten.

Regelung bei Treffen von Vorstand, Ausschüssen und Projektgruppen

Die Regeln des Schutzkonzeptes gelten genauso für die Sitzungen der Landesjugendkammer wie für die Sitzungen der einzelnen Untergruppen bzw. Gremien.

Die Gruppen treffen sich nicht in privaten Räumen, sondern möglichst in kirchlichen Räumen. Jeder Gruppe soll eine hauptamtliche Person des Landesjugendpfarramtes zugewiesen sein, die die Gruppen begleitet.

Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss in Absprache mit dem Vorstand vorab geklärt sein. Wenn das Landesjugendpfarramt nicht durch Hauptamtliche vertreten ist, kann eine andere volljährige Person die Aufsichtspflicht übernehmen. Die aufsichtsführende Person muss dann ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen.⁵ Eine Person aus dem Landesjugendpfarramt muss während der Veranstaltung aber telefonisch erreichbar sein.

Es gibt ein offizielles Ende und einen offiziellen Anfang

Social Media

Beiträge auf Social Media sind erwünscht. Wir fotografieren andere Personen nur mit deren Einverständnis, gleiches gilt für das Posten von Fotos und Filmen.

Wir achten dabei auf respektvolle und wertschätzende Bildsprache. Niemand wird bloßgestellt. Personen, die im Rahmen von Social Media mit einem privaten Account verlinkt bzw. markiert werden, müssen vorher um Erlaubnis gefragt werden.

Das zuständige Social-Media-Team wird vom Landesjugendpfarramt informiert, von welchen Personen es keine Einverständniserklärung für Fotos gibt.

⁵ Das Führungszeugnis kann im Original vorgelegt werden oder der zuständige Kirchenkreisjugenddienst bzw. Landesverband der Verbände eigener Prägung gibt Auskunft über die Einsicht des Zeugnisses.



Erweitertes Führungszeugnis

Das Sozialgesetzbuch schließt in § 72a SGB VIII Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, die rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß den dort genannten Paragrafen des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Diesem Zweck dient die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis bei Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wer einen Eintrag zu den genannten Straftaten hat, darf nicht beschäftigt werden.

Für die Landesjugendkammer als Gremium muss grundsätzlich kein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, denn es besteht kein Verhältnis Mitarbeitende – Teilnehmende wie z.B. auf einer Jugend-Freizeit.⁶

Vorstandsmitglieder und Sitzungsleitung müssen nach der Wahl ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen. Kommt es zu einer aufsichtspflichtführenden Funktion einer anderen Person der Landesjugendkammer, muss diese ein aktuelles Führungszeugnis vorweisen. Einsichtnahme und Dokumentation geschieht durch das Landesjugendpfarramt.

Die Hauptamtlichen des Landesjugendpfarramtes, die bei den Treffen der Landesjugendkammer dabei sind, stehen als Hauptamtliche in einer besonderen Position und übernehmen die Aufsichtspflicht für Minderjährige. Über Ihre Anstellung in der Landeskirche haben Sie ein Erweitertes Führungszeugnis in der Personalabteilung der Service Agentur vorgelegt.

Grundschulungen

Alle Mitglieder der Landesjugendkammer müssen die landeskirchliche Grundschulung zur Prävention Sexualisierter Gewalt absolviert haben. Zu Beginn der Legislaturperiode wird eine Grundschulung für alle durchgeführt.

Ansonsten werden alle Mitglieder der Landesjugendkammer zu Beginn der Legislaturperiode aufgefordert ihre Teilnahmebescheinigung bei einer genannten Ansprechperson im Landesjugendpfarramt vorzulegen. Die Einsicht wird im Landesjugendpfarramt dokumentiert. Die Teilnahmebescheinigung darf nicht älter als drei Jahre alt sein.

⁶ Vgl. § 30a Bundeszentralregistergesetz – BZRG; §72a SGB VIII;
vgl. Rundverfügung 09/2013 Landeskirchenamt



4. Beschwerdewege und Intervention

Notfall-Nummer und Feedback (nach) der Kammer

Beim Einchecken bei der Tagung der Landesjugendkammer bekommen alle eine Zimmerkarte, mit Zimmernummer, Notfallnummer, und einem QR-Code für Feedback und Beschwerden. (s.u.)

Alternativ: Zu Beginn der Tagung der Landesjugendkammer wird über den Newsfeed eine Info mit Notfall-Nummer und Link für Feedback und Beschwerden geschickt. Zuständig dafür ist das Team des Landesjugendpfarramtes.

Notfall-Nummer des Teams des Landesjugendpfarramtes

Während der Tagung der Landesjugendkammer ist ein Notfall-Handy durch eine hauptamtliche Person des Landesjugendpfarramtes besetzt.

Die Notfallnummer soll an verschiedenen Orten aushängen (z.B. Häuser, TuK, Kapelle) und im Newsblog gepostet werden, außerdem wird sie beim Einchecken weitergegeben (s.o.).

Dabei wird auch genannt, welche Person des Landesjugendpfarramtes den Anruf bzw. die Nachricht entgegennimmt. - Wenn möglich soll es zwei Nummern geben, so dass zwei verschiedene Personen erreichbar sind – möglichst verschiedene Geschlechter.

(Notfall-Situationen sind z.B. Unfall, Übergriff, Panik-Attacke etc. . „Fehlende Bettwäsche“ ist keine Notfallsituationen. Hierfür sollten alle rechtzeitig am Abend sorgen.)

Feedback (nach) der Landesjugendkammer (QR-Code/Link)

Am Ende der Landesjugendkammersitzungen gibt es eine Feedbackmöglichkeit, wo Lob, Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschläge eingebracht werden können. Dies kann auch anonym geschehen.

Dazu gibt es einen Link, der auch über einen QR-Code während der gesamten Legislatur durchgängig offen ist. Einsehbar ist das Feedback für den Vorstand der Landesjugendkammer, der bei Beschwerden reagiert.

Haus Sachsenhain – QR-Codes in Gruppenräumen

Der Ev. Jugendhof Sachsenhain hat ein eigenes Schutzkonzept. Hier ist u.a. geregelt, wie mit Vorfällen im Zusammenhang mit anderen Gäste-Gruppen oder auch dem Personal des Hauses umzugehen ist.

Bei Problemen mit anderen Gruppen auf dem Jugendhof, ist es möglich sich an den Vorstand oder das Team vom Landesjugendpfarramt zu wenden. Diese werden ggf. Kontakt zur Leitung der betreffenden Gruppe aufnehmen.



Bei Problemen mit dem Personal des Jugendhofes kann über den Vorstand oder das Team des Landesjugendpfarramtes eine Beschwerde an die Hausleitung bzw. andere Mitarbeitende im Haus weitergegeben werden.

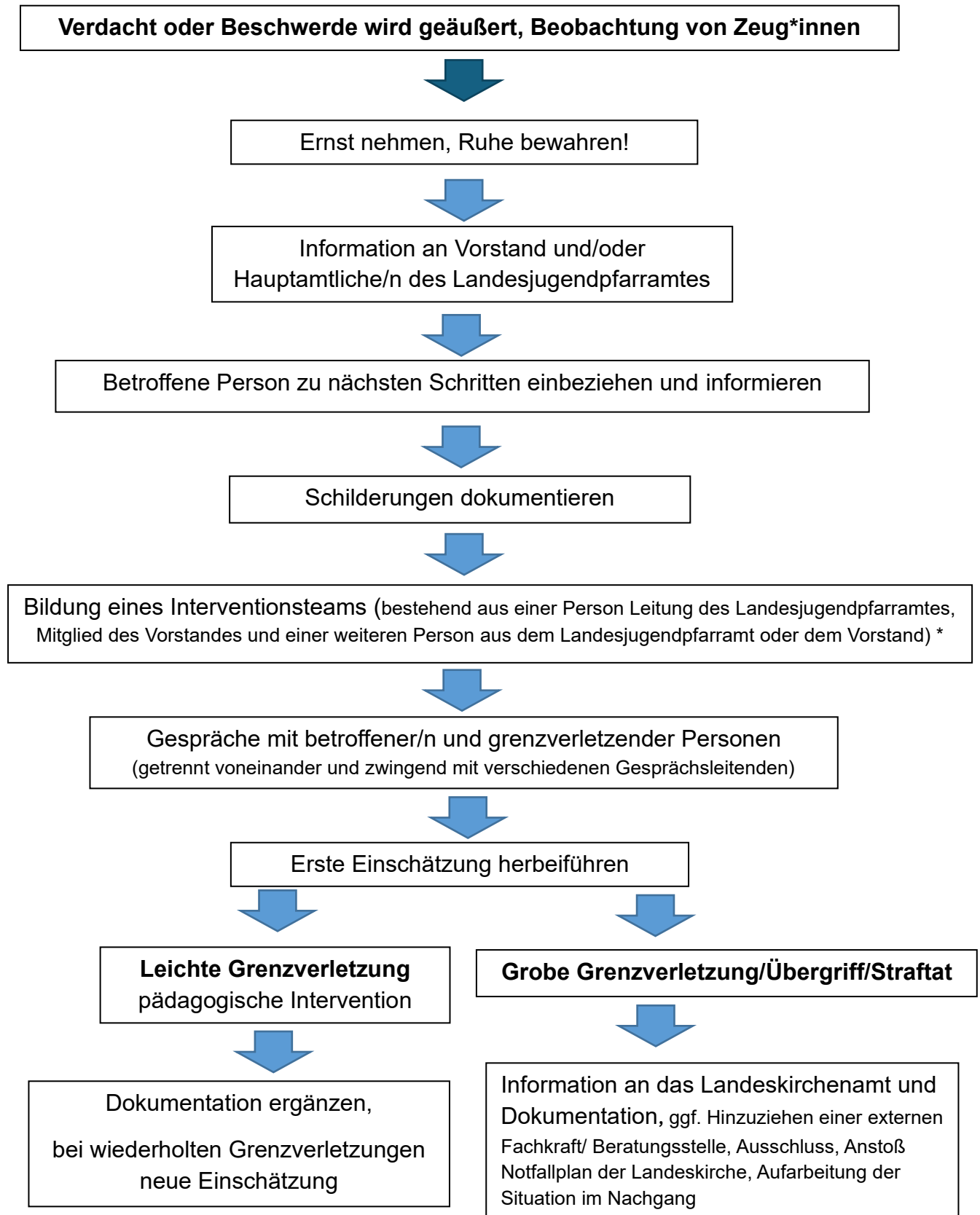
Darüber hinaus hängen in allen Gruppenräumen des Jugendhofes QR-Codes aus, über die Rückmeldungen und Beschwerden online direkt an die Hausleitung weitergegeben werden können.

Das Schutzkonzept des Jugendhofes ist online zu finden unter:

<https://www.ejh-sachsenhain.de/>



Interventionsplan



*Sollte eine Person aus dem Landesjugendpfarramt direkt beschuldigt werden, ist der Direktor der Service Agentur zu informieren. / Eine direkt beschuldigte Person kann nicht Teil des Interventionsteams sein.



5. Fachstelle und weitere Beratungsangebote

Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Wer von sexualisierter Gewalt in der Landeskirche Hannovers betroffen ist oder in anderer Weise Beratungs- oder Unterstützungsbedarf rund um das Thema sexualisierte Gewalt hat, kann sich an die Fachstelle der Landeskirche Hannovers wenden.

Telefon: 0511 1241-650

Mo-Fr 9:00-15:00 Uhr

Email: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

Für den Fall, dass die Fachstelle nicht erreichbar ist, ist **rund um die Uhr** die Telefonseelsorge unter der Nummer **0800- 111 0 111 oder 0800-111 0 222** besetzt.

Telefonische Beratungsangebote

Help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der ev. Kirche

Telefon: 0800 5040112 (kostenlos und anonym)

Mo 14:00 – 15:30 Uhr, Di bis Do: 10:00 – 12:00 Uhr

www.anlaufstelle.help

Nummer gegen Kummer

Hilfe für Betroffene und Ratsuchende bei Kindeswohlgefährdung:

Beratung für Kinder und Jugendliche

11611 (kostenlos und anonym)

Mo bis Sa von 14:00 - 20:00 Uhr

Online-Chat: www.nummergegenkummer.de

Mo-Do von 14:00-18:00 Uhr

Beratung für Eltern (u.a. Erziehungspersonen)

0800 111 0550 (kostenlos und anonym)

www.nummergegenkummer.de

Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenlos und anonym)

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

www.anrufen-hilft.de



BeNe – Betroffenen Netzwerk

Diese Internet-Seite richtet sich an Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie (BeNe) und allen anderen Kontexten. Diese Seite ist von Betroffenen für Betroffene. Betroffene können sich hier informieren, mit anderen Betroffenen vernetzen und Erfahrungen austauschen.

<https://betroffenen-netzwerk.de>

6. Sonstiges

Aufarbeitung

Fälle von sexualisierter Gewalt werden aufgearbeitet.

Vermutungen, Verdachtsmitteilungen und noch mehr tatsächlich bewiesene Vorfälle sexualisierter Gewalt irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren und erschüttern ganze Systeme wie Teams, Einrichtungen und Träger. Für alle Aspekte der Aufarbeitung wird auf die sorgfältig geführte, umfassende Dokumentation zurückgegriffen, damit Geschehnisse möglichst objektiv nachvollzogen werden können.

Betroffene Personen sollen darin unterstützt werden Hilfen zur persönlichen Aufarbeitung durch die Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder der Landesjugendkammer und die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes, besonders direkt und indirekt betroffenen Personen, benötigen Unterstützung darin, das Geschehene verstehen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass eine solche Tat möglich war. Die Aufarbeitung sollte unbedingt durch eine Supervision oder die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle begleitet werden.

Es wird geprüft, welche Bedingungen sexualisierte Gewalt im konkreten Fall begünstigt haben und wo der Schutz verbessert werden kann. Das vorhandene Schutzkonzept soll im Nachgang überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

Rehabilitation: Wurde jemand zu Unrecht beschuldigt, findet ebenfalls eine Aufarbeitung statt. Das Landesjugendpfarramt hat zusammen mit dem Vorstand zu prüfen, was zur Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person zu tun ist, und leitet entsprechende Schritte ein.

Öffentlichkeitsarbeit - Bekanntmachung und Homepage

Bei Neu-Zusammensetzung der Landesjugendkammer wird das Schutzkonzept allen bekannt gemacht.

Das Schutzkonzept wird mit jeder Einladung als Anhang oder als Link verschickt.



Außerdem gib es auf der Homepage der Evangelischen Jugend einen deutlichen Hinweis auf das Schutzkonzept (im Bereich der Landesjugendkammer) und steht dort auch als Download bereit.

Weiterarbeit am Schutzkonzept

Das Schutzkonzept wurde von einer Projektgruppe der Landesjugendkammer in den Jahren 2024-2025 erstellt. In der Landesjugendkammer wurde zu Beginn gemeinsam ein erster Teil einer Risikoanalyse durchgeführt, an der alle teilnehmen konnten.

Mit Beginn einer neuen Legislaturperiode soll das Schutzkonzept evaluiert werden, um es ggf. zu überarbeiten. Dazu wird von der Landesjugendkammer eine Projektgruppe beauftragt, an der alle interessierten Mitglieder teilhaben können.

Das Schutzkonzept wurde in der aktuellen Fassung von der Landesjugendkammer am 23.02.2025 in Verden beschlossen.